werden können, und dass Staaten im Hinblick auf die Einrichtung und Führung solcher Register dringend Anleitung benötigen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die Harmonisierung nationaler Register für Sicherungsrechte auf der Grundlage des Leitfadens für die Einrichtung eines Registers für Sicherungsrechte die grenzüberschreitende Verfügbarkeit von Krediten voraussichtlich erhöhen und so die Entwicklung des internationalen Handels erleichtern wird, was, wenn es auf der Grundlage der Gleichheit und des gegenseitigen Nutzens aller Staaten geschieht, einen wichtigen Beitrag zur Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten darstellt,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die auf dem Gebiet der Reform des Rechts der Sicherungsgeschäfte tätigen zwischenstaatlichen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen, die an der Ausarbeitung des Leitfadens für die Einrichtung eines Registers für Sicherungsrechte mitgewirkt und seine Ausarbeitung unterstützt haben,

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Fertigstellung und Verabschiedung des Leitfadens für die Einrichtung eines Registers für Sicherungsrechte[39];

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Leitfaden für die Einrichtung eines Registers für Sicherungsrechte zu veröffentlichen, auch in elektronischer Form, und ihn bei Regierungen und anderen interessierten Organen wie nationalen und internationalen Finanzinstitutionen und Handelskammern weit zu verbreiten;

3. *empfiehlt* allen Staaten, bei der Überarbeitung einschlägiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Richtlinien den Leitfaden für die Einrichtung eines Registers für Sicherungsrechte und bei der Überarbeitung oder dem Erlass von Rechtsvorschriften mit Bezug zu Sicherungsgeschäften den Gesetzgebungsleitfaden der Kommission zu Sicherungsgeschäften[38] wohlwollend in Betracht zu ziehen, und bittet die Staaten, die die Leitfäden verwendet haben, die Kommission entsprechend zu unterrichten;

4. *empfiehlt* allen Staaten *außerdem*, weiter zu erwägen, Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel[40] zu werden, dessen Grundsätze in den Gesetzgebungsleitfaden zu Sicherungsgeschäften eingegangen sind und dessen fakultativer Anhang auf die Registrierung von Daten betreffend Abtretungen Bezug nimmt.

RESOLUTION 68/109

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/462, Ziff. 14)[41].

68/109. Regeln der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen sowie Schiedsordnung (in der überarbeiteten Fassung von 2010 mit neuem Artikel 1 Absatz 4 in der 2013 angenommenen Fassung)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

in der Erkenntnis des Nutzens von Schiedsverfahren als Methode zur Beilegung von Streitigkeiten, die im Rahmen internationaler Beziehungen entstehen können, sowie der weit verbreiteten Verwendung

[40] Resolution 56/81, Anlage.

[41] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Vertreterin Österreichs im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

von Schiedsverfahren für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten auf der Grundlage von Verträgen,,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 31/98 vom 15. Dezember 1976 und 65/22 vom 6. Dezember 2010, in denen sie die Anwendung der Schiedsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht[42] empfahl,

eingedenk dessen, dass die Schiedsordnung bei der Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten auf der Grundlage von Verträgen häufig angewandt wird,

in der Erkenntnis, dass Bestimmungen über Transparenz bei der Beilegung solcher Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten auf der Grundlage von Verträgen notwendig sind, um dem öffentlichen Interesse an solchen Schiedsverfahren Rechnung zu tragen,

in der Überzeugung, dass Regeln über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen wesentlich zur Schaffung eines harmonisierten rechtlichen Rahmens für eine faire und effiziente Beilegung internationaler Investitionsstreitigkeiten beitragen, Transparenz und Rechenschaftspflicht erhöhen und eine gute Regierungsführung fördern würden,

feststellend, dass die Kommission auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung die Regeln über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen[43] angenommen und die Schiedsordnung in der Fassung von 2010 um einen neuen Artikel 1 Absatz 4 ergänzt hat, der eine Bezugnahme auf die Regeln über Transparenz enthält[44],

sowie feststellend, dass die Transparenzregeln auch bei Investor-Staat-Schiedsverfahren verwendet werden können, die nach anderen Regelungen als der Schiedsordnung eingeleitet wurden, sowie bei Ad-hoc-Verfahren,

ferner feststellend, dass die Ausarbeitung der Transparenzregeln Gegenstand entsprechender Beratungen in der Kommission sowie von Konsultationen mit Regierungen und interessierten zwischenstaatlichen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen war,

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Ausarbeitung und Annahme der Regeln über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen[43] sowie der Schiedsordnung (in der überarbeiteten Fassung von 2010 mit neuem Artikel 1 Absatz 4 in der 2013 angenommenen Fassung)[44], die dem Bericht der Kommission über ihre sechsundvierzigste Tagung[45] als Anhang beigefügt sind;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Wortlaut der Transparenzregeln zu veröffentlichen, auch in elektronischer Form, und für seine weite Verbreitung zu sorgen, und zwar sowohl zusammen mit der Schiedsordnung (in der überarbeiteten Fassung von 2010 mit neuem Artikel 1 Absatz 4 in der 2013 angenommenen Fassung) als auch als selbständigen Text, und ihn den Regierungen und den Organisationen mit Interessen auf dem Gebiet der Streitbeilegung zu übermitteln;

3. *empfiehlt* die Anwendung der Transparenzregeln in Bezug auf die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten im Rahmen ihres in Artikel 1 der Regeln festgelegten Geltungsbereichs und bittet die Mitgliedstaaten, die sich für die Aufnahme der Regeln in ihre Verträge entschieden haben, die Kommission davon zu unterrichten;

4. *empfiehlt außerdem*, vorbehaltlich des Bestehens von Bestimmungen in einschlägigen Verträgen, die ein höheres Maß an Transparenz als das in den Transparenzregeln vorgesehene erfordern, die Regeln mittels geeigneter Mechanismen auf Investor-Staat-Schiedsverfahren anzuwenden, die auf der Grund-

[42] *Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Supplement No. 17* (A/31/17), Kap. V, Abschn. C; und ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 17* (A/65/17), Kap. III und Anhang I.

[43] Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 17* (A/68/17), Kap. III und Anhang I.

[44] Ebd., Kap. III und Anhang II.

[45] *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 17* (A/68/17).

lage von vor dem Inkrafttreten der Regeln geschlossenen Verträgen zum Schutz von Investoren oder Investitionen eingeleitet wurden, sofern die Anwendung der Regeln mit diesen Verträgen im Einklang steht.

RESOLUTION 68/110

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/463, Ziff. 7)[46].

68/110. Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2099 (XX) vom 20. Dezember 1965, in der die Generalversammlung das Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts einrichtete, um zu einer besseren Kenntnis des Völkerrechts als Mittel zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und zur Förderung freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten beizutragen,

bekräftigend, dass das Hilfsprogramm zu den Kerntätigkeiten der Vereinten Nationen gehört und seit nahezu einem halben Jahrhundert die Grundlage für die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Förderung einer besseren Kenntnis des Völkerrechts bildet,

in Anerkennung des wesentlichen Beitrags, den das Hilfsprogramm zur Lehre und Verbreitung des Völkerrechts zum Nutzen von Rechtsanwälten in allen Ländern, Rechtssystemen und Regionen der Welt seit nahezu einem halben Jahrhundert leistet,

unter Betonung des wichtigen Beitrags, den das Hilfsprogramm, insbesondere die regionalen Völkerrechtskurse der Vereinten Nationen und die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen, zur Förderung der Programme und Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit leistet,

bekräftigend, dass die steigende Nachfrage nach Aktivitäten auf dem Gebiet der Völkerrechtsausbildung und -verbreitung das Hilfsprogramm vor neue Herausforderungen stellt,

anerkennend, wie wichtig es ist, dass das Hilfsprogramm seine Nutznießer wirksam erreicht, auch was Sprachen betrifft, wobei die Begrenztheit der vorhandenen Ressourcen zu berücksichtigen ist,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Hilfsprogramms[47] und den darin enthaltenen Auffassungen des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts[48],

mit Besorgnis feststellend, dass die Aktivitäten des Hilfsprogramms, insbesondere die regelmäßige Organisation der regionalen Völkerrechtskurse der Vereinten Nationen und der weitere Ausbau der Audiovisuellen Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen, mit den im laufenden Programmhaushaltsplan sowie im Entwurf des Programmhaushaltsplans zur Verfügung stehenden Mitteln nicht aufrechterhalten werden können, ungeachtet ihrer Resolutionen 64/113 vom 16. Dezember 2009, 65/25 vom 6. Dezember 2010, 66/97 vom 9. Dezember 2011 und 67/91 vom 14. Dezember 2012,

mit Bedauern feststellend, dass der regionale Völkerrechtskurs der Vereinten Nationen für Asien und den Pazifik 2013 aufgrund unzureichender Finanzmittel abgesagt wurde und dass seit fast einem Jahrzehnt

[46] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Vertreterin Ghanas im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

[47] A/68/521.

[48] Ebd., Ziff. 73 und 75-79.